

Vorlage für den Wirtschaftsausschuss

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/2155

**Änderungsantrag
der Fraktionen von CDU und SPD**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur tariflichen
Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen (Tariftreuegesetz)
Drucksache 16/604**

Artikel 1

Das Gesetz zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen (Tariftreuegesetz) vom 7. März 2003 (GVOBl. Schl.-H. 4/2003, S. 136) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält die folgende Fassung:

§ 1 Ziel des Gesetzes

Das Gesetz wirkt Wettbewerbsverzerrungen entgegen, die auf dem Gebiet des Bauwesens, des straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehrs und des Schienenpersonennahverkehrs sowie der Abfallentsorgungswirtschaft durch den Einsatz von Niedriglohnkräften entstehen, und mildert Belastungen für die sozialen Sicherungssysteme. Es bestimmt zu diesem Zweck, dass öffentliche Auftraggeber Aufträge über Baumaßnahmen, im Schienenpersonennahverkehr und in der Abfallentsorgungswirtschaft nur an Unternehmen vergeben dürfen, die das in Tarifverträgen vereinbarte Arbeitsentgelt am Ort der Leistungserbringung zahlen. Es ermächtigt öffentliche Auftraggeber darüber hinaus, dieses auch in anderen, in diesem Gesetz festgelegten Bereichen vorzuschreiben.

2. § 2 erhält die folgende Fassung:

§ 2 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Behörden des Landes und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften ohne Gebietshoheit, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und die Aufgabenträger des Schienenpersonennahverkehrs sowie der Abfallentsorgungswirtschaft, soweit sie

1. öffentliche Bauaufträge nach § 99 Abs. 3 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2114), vergeben (öffentliche Auftraggeber) oder
2. für die allgemein zugängliche Beförderung von Personen im Schienenpersonennahverkehr öffentliche Aufträge vergeben oder
3. im Bereich der Abfallentsorgungswirtschaft öffentliche Aufträge vergeben
und die dadurch betroffenen Unternehmen.

(2) Soweit Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht der Gemeinden und Gemeindeverbände unterstehenden Körperschaften ohne Gebietshoheit, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Anwendungsbereich des Absatzes 1 öffentliche Aufträge vergeben, können sie die Vorschriften dieses Gesetzes anwenden.

(3) Die Aufgabenträger des straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs können die Vorschriften dieses Gesetzes anwenden, soweit sie für die allgemein zugängliche Beförderung von Personen im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr öffentliche Aufträge vergeben.

(4) Dieses Gesetz gilt für Aufträge ab einem geschätzten Auftragswert von 10.000 Euro. Für die Schätzung gilt § 3 Vergabeordnung vom 11.02.2003 (BGBl. I S. 619).

3. § 3 erhält die folgende Fassung:

§ 3
Tariftreuepflicht

Öffentliche Aufträge im Anwendungsbereich von § 2 dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die sich schriftlich verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung mindestens einen am Ort der Leistungserbringung für das jeweilige Gewerbe geltenden Lohn- und Gehaltstarif zu zahlen, und dies auch von ihren Nachunternehmern verlangen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Es tritt am 31.12.2010 außer Kraft.